



Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich kennenlernen – Die Probezeit

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Die Probezeit ist wichtiger Bestandteil eines Arbeitsverhältnisses. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach einem langen Bewerbungsprozess einen Arbeitsvertrag geschlossen, folgt der Realitätscheck im Berufsalltag. Dabei soll es Sinn und Zweck der Probezeit sein, dass man einander kennen lernen kann, bevor die gesetzliche oder vertragliche Kündigungsfrist in Kraft tritt. In der Probezeit macht sich der Arbeitnehmer mit seinen Aufgaben vertraut und der Arbeitgeber kann dessen fachliche und persönliche Eignung für die Stelle überprüfen. Es kommt aber auch immer wieder vor, dass sich bereits während der Probezeit abzeichnet, dass Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ihre Erwartungen in die Zusammenarbeit nicht erfüllt sehen. Beide Parteien steht es dann frei, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung kurzer Kündigungsfristen aufzulösen.

Aufgrund ihrer speziellen Bedeutung unterliegt die Probezeit denn auch rechtlichen Bestimmungen, welche sich vom normalen Arbeitsverhältnis unterscheiden. Da insbesondere der Kündigungsschutz in der Probezeit eingeschränkt ist, darf diese nur maximal drei Monate dauern.

Arbeitgeber sind gut beraten, sich der speziellen Verhältnisse der Probezeit bewusst zu sein. Sie können so die Probezeit effektiv und im Sinne des Unternehmens nutzen, bevor die unternehmerische Flexibilität aufgrund der strengeren arbeitsvertraglichen Regelungen durch Zeitablauf eingeschränkt ist.

In diesem Schwerpunkt wollen wir die gesetzlichen Bestimmungen der Probezeit vorstellen und auf dieses spezielle Instrument im Rahmen des Arbeitsverhältnisses näher eingehen.

Dominik Marbet